

---

**2799/J-BR/2011**

---

Eingelangt am 01.03.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Anfrage

der Bundesräte Mag.<sup>a</sup> Muna Duzdar  
und GenossInnen  
an die Bundesministerin für Justiz  
betreffend gemeinsame Obsorge

In der Debatte um die Ausweitung von Väterrechten bei der gemeinsamen Obsorge fällt auf, dass häufig die Umsetzung von Kinderrechten als Begründung für die Stärkung von Väterrechten herhalten muss. Trotz dieser rhetorischen Überbetonung von „Kinderrechten“ in der rechtspolitischen Debatte, bleiben ganz zentrale Ansprüche von Kindern, insbesondere Fragen der materiellen Unterhaltsicherung von Kindern, ebenso außer Betracht, wie die Nichtbeachtung des Rechtes des Kindes auf familiären Umgang durch besuchsunwillige Väter.

Die sehr selektive Berücksichtigung von Kinderrechten bei den jüngsten Gesetzgebungsinitiativen im Familienrecht veranlassen die unterzeichneten Bundesräte zu nachstehender Anfrage an die Bundesministerin für Justiz.

### Anfrage:

1. Wie viele alleinerziehende Elternteile gibt es derzeit in Österreich?
2. Wie viele alleinerziehende Elternteile sind Frauen, wie viele sind Männer?
3. Wie viele minderjährige uneheliche Kinder gibt es in Österreich?
4. Wie viele davon leben mit beiden Elternteilen zusammen in einem Haushalt?
5. Wie groß ist der in Arbeitsstunden bemessene Anteil von Männern bzw. Frauen an (unbezahlter) familiärer Arbeit (Erziehung, Pflege, Haushalt) und spielen solche Kennzahlen für Ihre familienrechtspolitischen Vorschläge eine Rolle?
6. Wie viele Kinder haben nach einer Scheidung ihrer Eltern keinen Kontakt mehr zu dem Elternteil, der nicht obsorgeberechtigt ist und in wie vielen Fällen ist dies das Ergebnis der mangelnden Bereitschaft bzw. Interesses des nicht obsorgeberechtigten Elternteils?

7. Wie viele uneheliche Kinder haben nach einer Trennung ihrer Eltern keinen Kontakt mehr zu dem Elternteil, der nicht obsorgeberechtigt ist und in wie vielen Fällen ist dies das Ergebnis der mangelnden Bereitschaft bzw. Interesses des nicht obsorgeberechtigten Elternteils?
8. Bei wie vielen Kindern ist die Ausübung des Besuchsrechts mit Problemen verbunden, sei es durch die Nichtwahrnehmung des Kontakts durch den nicht betreuenden Elternteil, sei es durch Konflikte bei der Ausübung des Besuchsrechts?  
Gibt es zahlenmäßige Aufschlüsselungen, worin die Probleme bei der Besuchsausübung bestehen?
9. Liegen dem Bundesministerium sozialwissenschaftliche Untersuchungen vor, welche Ursachen derartige Konflikte beim Besuchsrecht haben?
10. Falls dazu keine konkreten Zahlen verfügbar sind: Wieso wird eine so wichtige rechtspolitische Debatte ohne ausführliches empirisches Datenmaterial abgeführt?
9. In den Medien haben Sie angekündigt, Elternteilen, die das Besuchsrecht des anderen Elternteils verunmöglichen, selbst die Obsorge entziehen zu wollen. Dies sei eine Maßnahme zum Kindeswohl, man müsse hier „ein Umdenken hervorrufen“<sup>1</sup>.  
Welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen, um ein „Umdenken“ jener Elternteile zu erreichen, die sich nicht um ihre Kinder kümmern und ein Besuchsrecht gar nicht erst beantragen oder ein beantragtes Besuchsrecht nicht entsprechend ausüben?
10. Welche Maßnahmen gedenken Sie konkret zu ergreifen, um die Verweigerung des Rechtes des Kindes auf familiären Umgang durch einen besuchsunwilligen Elternteil zu pönalisieren?
11. Die Weigerung eines desinteressierten Elternteils, dem Recht des Kindes nach familiären Umgang Folge zu leisten, bleibt derzeit ohne Konsequenz. Sie haben im zitierten Interview ausgeführt, dass die gemeinsame Obsorge sogar dann möglich sein müsse, wenn der Vater „erst einige Jahre später draufkommt, dass er für das Kind Verantwortung übernehmen will“.  
Halten Sie es für verhältnismäßig, die reibungslose Durchsetzung väterlicher Besuchsrechte durch immer schwerwiegendere Konsequenzen für den hauptsächlich betreuenden Elternteil - schon bisher durch Verlust des nahehehlichen Unterhalts, nunmehr geplant auch durch Entzug der Obsorge - abzusichern, die Verletzung des Kinderrechts auf familiären Umgang oder auf Unterhalt durch den besuchsunwilligen Vater aber sogar noch zu belohnen, indem auch nach jahrelanger Vernachlässigung der väterlichen Pflichten die gemeinsame Obsorge zuerkannt wird?

---

<sup>1</sup> <http://derstandard.at/1297818979252/Standard-Interview-Bandion-Ortner-Bei-manchen-Vaetern-dauert-es-etwas-laenger>

12. Der Anspruch auf Gewährung des Unterhalts ist auch ein zentrales Recht des Kindes.  
Sind Sie mit der aktuellen Situation hinsichtlich der Gewährung, der Höhe und der Durchsetzbarkeit des Kindesunterhalts gegenüber getrennt lebenden Elternteilen zufrieden?
13. Wie viele Kinder getrennt lebender Eltern haben derzeit einen rechtlichen Anspruch auf Geldunterhalt?
14. Wie viele Kinder getrennt lebender Eltern erhalten tatsächlich Geldunterhalt und in wie vielen Fällen entspricht dieser von Beginn der Geldunterhaltspflicht weg der Höhe nach dem rechtlichen Anspruch?
15. Wie hoch ist der Anteil an Kindern getrennt lebender Eltern bzw. von Alleinerziehenden, die weder Unterhalt noch Unterhaltsvorschuss beziehen?
15. In wie vielen Fällen ist die Höhe des zu zahlenden Geldunterhalts strittig?
16. Wie hoch ist der durchschnittlich geleistete Geldunterhalt von getrennt lebenden Elternteile an ihre Kinder, gegliedert nach Altersgruppen (3-6-Jährige, 6-10-Jährige, 10-15-Jährige, 15-19-Jährige, 19-28-Jährige)?
17. Auf welcher Grundlage werden die aktuell geltenden Regelbedarfssätze berechnet und halten sie diese Berechnungsgrundlagen für angemessen?
18. Halten sie es für rechtspolitisch vertretbar, dass es zwar von der Judikatur entwickelte „Obergrenzen“ für den Kindesunterhalt gibt, die Regelbedarfssätze bei der Bemessung des Kindesunterhalts jedoch jederzeit unterschritten werden können, ein „Mindestunterhalt“ für Kinder also fehlt?
19. Durch die Judikatur in Unterhaltsfragen kam es in den letzten zehn Jahren gerade für besserverdienende Väter zu einer deutlichen Senkung des Geldunterhalts für Kinder, die den zu leistenden Geldunterhalt in Einzelfällen bis zur Hälfte herabsetzen kann (vgl. Fallbeispiel *Klaar*, Retour zum patriarchalischen Familienrecht, <http://diezukunft.at/?p=1508>). Entsprechen derartige Reduktionen des Geldunterhalts Ihrer Auffassung dem Kindeswohl?
20. Sehen Sie Änderungsbedarf im Unterhaltsvorschussgesetz und wenn ja, welchen?
21. Welche Auswirkungen auf die Höhe des durchschnittlich gezahlten Kindesunterhalts erwarten Sie sich mittelbar und unmittelbar durch eine Ausweitung der gemeinsamen Obsorge?
22. Können Sie ausschließen, dass es durch die geplanten gesetzlichen Veränderungen bei Obsorge und Besuchsrecht unmittelbar oder mittelbar zu einer Reduktion des tatsächlich geleisteten Geldunterhalts von getrennt lebenden Elternteilen an ihre Kinder kommen kann?

23. Welche Maßnahmen planen Sie, um die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen von Kindern gegenüber getrennt lebenden Elternteilen zu erleichtern?
24. Welche Maßnahmen planen Sie, um die Verletzung von Unterhaltspflichten getrennt lebender Elternteile gegenüber ihren Kindern schärfer zu sanktionieren?
25. Bis wann gedenken Sie konkrete gesetzliche Maßnahmen vorzulegen, um die Sicherung des Unterhalts von Kindern getrennt lebender Eltern zu verbessern?